

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 27. April 2017

Dr. Thomas Hahn
Geschäftsführer

Az: B 04-05/X-16

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Herrn [...], [...], [...]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

FDP- Kreisverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden [...], [...], [...]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [...], [...], [...]

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei (FDP) aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2017 durch die Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Dr. Frehse und die weiteren Beisitzer Nüsch, Moritz und Reichelt beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 27. August 2016 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

Gründe

I.

Mit seinem am 29. März 16 beim Landesschiedsgericht (LSchG) eingegangenen Antrag ficht der Antragsteller und Beschwerdeführer (künftig Antragsteller– ASt) Wahlen und Beschlüsse an, die auf dem Kreisparteitag am 27. Februar 16

stattgefunden haben und erstrebt die Feststellung von Satzungsverstößen und der Verletzung von Mitgliedschaftsrechten auf diesem Parteitag.

Zur Begründung hat der ASt im Wesentlichen vorgetragen:

- Der Rechenschaftsbericht der Kreisvorsitzenden sei unvollständig gewesen.
- Eine Entlastung des alten Vorstands nicht habe stattfinden dürfen, weil der von ihm gestellte Fragenkatalog nicht beantwortet wurde.
- Die Kandidaten hätten sich nicht zu den Vorgängen im Ortverband [...] geäußert.
- Da keine Entlastung habe stattfinden dürfen, hätte folglich auch keine Neuwahl vorgenommen werden dürfen.
- Er sei in seinen Mitgliedsrechten verletzt worden, weil er unterbrochen worden sei bzw. seine Anträge als Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge) behandelt und abgelehnt worden seien.
- Die Neuwahl des Kreisvorsitzenden sei ungültig, weil nach „Schließung der Wahl“ noch eine Stimme abgegeben worden sei.
- Die Neuwahl der Schriftführerin [...] sei ungültig, weil sie auf seine Frage nicht geantwortet habe.
- Die Neuwahl des Schatzmeisters sei im Ergebnis falsch festgestellt worden, da mindestens eine Nein-Stimme, nämlich seine eigene, hätte festgestellt werden müssen.
- Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten sei ungültig, da sie auf seine Fragen nicht geantwortet hätten.
- Das Protokoll sei unvollständig und zu kurz.

Der Antragsgegner (AG) hat vorgetragen, der Parteitag mit allen Wahlen sei ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Mit am 26. August 16 beim LSchG eingegangenem Schreiben hat der ASt die Richter [...], [...], [...], [...], [...] und [...] wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Mit am 27. April 16 um 8:19 Uhr beim LSchG eingegangenem Fax hat sich der ASt unter Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Termin entschuldigt und die Anberaumung eines neuen Termins beantragt.

Das LSchG hat den Antrag des ASt mit Beschluss vom 27. August 16 als unzulässig zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, ein Anspruch auf Vertagung bestehe nicht, da das LSchG gem. § 22 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung – SchGO – berechtigt sei, auch in Abwesenheit des ASt zu verhandeln und entscheiden. Der ASt sei mit der Ladung darauf hingewiesen worden. Auch habe er ausreichend Gelegenheit gehabt, zu allen entscheidungserheblichen Gesichtspunkten vorzutragen.

Das LSchG habe auch in der Besetzung [...], [...], [...] entscheiden können, da der Befangenheitsantrag des ASt missbräuchlich sei.

Weiter hat das LSchG ausgeführt, der Antrag sei unzulässig, da die Monatsfrist des § 12 Abs. 1 Satz 1 SchGO nicht eingehalten sei.

Der Antrag sei unabhängig davon auch unbegründet, da zum einen tatsächliches Verhalten angegriffen werde und nicht erkennbar sei, dass Satzungsrecht verletzt sei. Es sei auch nicht ansatzweise dargetan, dass der ASt in seinen Mitgliedsrechten verletzt sei. Die Wahlen seien ordnungsgemäß durchgeführt worden. Selbst wenn nach Ende des Wahlganges noch eine Stimme bzw. eine Nein-Stimme abgegeben worden sei, ändere dies nichts an den unstreitigen Mehrheiten und damit am Ergebnis.

Auch die Delegiertenwahlen seien ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Mit am 17. Oktober 2016 eingegangenem Schreiben hat der ASt Beschwerde gegen den am 26. September 2016 zugestellten Beschluss eingelegt und zur Begründung im Wesentlichen vorgetragen, der Antrag sei zulässig, da rechtzeitig gestellt. Da der 28. März 2016 Ostermontag gewesen sei, sei der am 29. März 2016 eingegangene Schriftsatz rechtzeitig. Soweit das LSchG zur Begründetheit etwas gesagt habe, sei es auf seine Argumente nicht eingegangen.

Im Übrigen sei das LSchG befangen gewesen und habe den Anspruch des ASt auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt.

Der ASt stellt

den Antrag aus dem Schriftsatz vom 16. Oktober 2016, wobei der Antrag zu 3) hilfsweise gestellt wird. Darüber hinaus beantragt er festzustellen, dass das Ergebnis der Wahl des Schatzmeisters falsch ist.

Der AG beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde des ASt hat keinen Erfolg.

Zunächst ist nicht zu beanstanden, dass die Entscheidung des LSchG durch die von dem Befangenheitsantrag betroffenen Richter [...], [...] und [...] ergangen ist, denn das LSchG hat den Befangenheitsantrag zu Recht als missbräuchlich abgelehnt.

Zwar enthalten die §§ 44 f. ZPO, die über § 30 SchGO auch für das Schiedsgerichtsverfahren gelten, Regelungen über das Verfahren zur Behandlung eines Ablehnungsgesuchs und bestimmen, dass das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung zur Entscheidung auf der Grundlage einer dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters berufen ist. In Rechtsprechung und Literatur ist allerdings anerkannt, dass der abgelehnte Richter ein Ablehnungsgesuch

selbst ablehnen kann, ohne dass es der Durchführung des Verfahrens nach §§ 44 f. ZPO bedarf, wenn das Gesuch als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist. Aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens soll der abgelehnte Richter in klaren Fällen eines unzulässigen oder rechtsmissbräuchlich angebrachten Ablehnungsgesuchs an der weiteren Mitwirkung nicht gehindert sein (s. BVerfG, Beschluss vom 11. März 2013 – 1 BvR 2853/11). Abweichend vom Wortlaut des § 45 Abs. 1 ZPO entscheidet der Spruchkörper ausnahmsweise in alter Besetzung unter Mitwirkung des bzw. der abgelehnten Richter über unzulässige Ablehnungsgesuche in bestimmten Fallgruppen. Hierzu zählen z.B. die Ablehnung eines ganzen Gerichts als solchen (s. z.B. BVerwG, Beschluss vom 29. Januar 14 – 7 C 13.13 -) und das rechtsmissbräuchliche Gesuch (s. BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2007 – 1 BvR 3084/06).

Zutreffend weist das LSchG darauf hin, dass der ASt pauschale Vorwürfe gegen alle Richter des Gerichts vorgebracht hat, ohne im Einzelnen die Besorgnis der Befangenheit für jeden abgelehnten Richter darzulegen. Dies räumt der ASt in der Beschwerdeschrift selbst ein. Soweit er weiter vorträgt, die Ablehnung richte sich vorrangig gegen den Präsidenten des Schiedsgerichts [...], aber auch gegen jeden die Verfahrensleitung übernehmenden Richter, den er ja nicht benennen könne, da er nicht wissen könne, wer urlaubsbedingt die Verfahrensleitung übernehme, verdeutlicht dies nochmals die pauschale Ablehnung ohne dass substantiiert dargetan wird, aus welchen Tatsachen und Vorgängen sich die Besorgnis der Befangenheit jedes einzelnen Richters ergeben soll.

Selbst wenn man hinsichtlich des Befangenheitsantrags gegen den Gerichtspräsidenten [...] im Vortrag des ASt über die pauschale Ablehnung hinaus Gründe dargetan sähe, könnte auch dies der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Weder ist ersichtlich, dass vom Standpunkt der Partei aus genügend objektive Gründe vorliegen, die in den Augen eines vernünftigen Betrachters geeignet sind (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Mai 2002 – XI ZR 388/01, m. w. N.) in der Verfahrensleitung des Gerichtspräsidenten bei gebotener objektiven Würdigung (s. Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, § 42 Rnr. 9) Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben könnten, noch ist allein die Tatsache, dass der Präsident an einer Entscheidung mitgewirkt hat, die durch das Bundesschiedsgericht aufgehoben wurde, geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

Soweit der ASt schließlich auf angebliche Fehler der Geschäftsstelle des LSchG abstellt, ist auch dieses Vorbringen völlig ungeeignet eine Befangenheit der Richter darzutun.

Eine Zurückverweisung an das LSchG wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs, wie vom ASt mit dem Hauptantrag beantragt, kommt nicht in Betracht. Es bestehen bereits erhebliche Bedenken an einer ordnungsgemäßen Entschuldigung des ASt für sein Fernbleiben am Sitzungstag. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, da selbst bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs, das Beschwerdegericht gemäß § 538 ZPO i.V.m. § 30 SchGO zur Entscheidung in der Sache verpflichtet ist; die Voraussetzungen des § 538 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das LSchG hat den Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit er auf dem Kreisparteitag am 27. Februar 16 getroffenen Wahlen und Beschlüsse im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen, so dass auch der hilfsweise zu 3) gestellte Antrag keinen Erfolg hat.

Zwar ist der Antrag nicht bereits unzulässig, denn die Monatsfrist des § 12 Abs. 2 Satz 1 SchGO ist mit dem am 29. März 16 (Dienstag nach Ostern) beim LSchG eingegangenen Antrag eingehalten. Darauf weist der ASt zutreffend hin.

Neben der Einhaltung der Monatsfrist ist Voraussetzung für die Anfechtung von Wahlen gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 SchGO, dass ein Mangel behauptet wird, der geeignet ist, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Der ASt trägt eine Vielzahl von Mängeln vor, darunter u.a. auch, dass eine Entlastung nicht habe stattfinden dürfen und wegen rechtswidriger Entlastung auch keine Neuwahl hätte durchgeführt werden können. Der behauptete Mangel wäre geeignet, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

Die behaupteten Mängel liegen aber nicht vor.

Weder die Entlastung des alten Vorstandes noch die Neuwahl des Kreisvorstandes oder die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten sind rechtlich an die Beantwortung des vom ASt aufgestellten Fragenkatalogs oder an ein einzuholendes Gutachten einer Untersuchungskommission gebunden.

Der ASt verkennt, dass er als Parteimitglied zwar seine Meinung zu bestimmten Vorfällen kundtun kann und er auch entsprechende Fragen und Anträge formulieren kann. Entscheidendes Gremium ist jedoch die Mitgliederversammlung, hier die Kreismitgliederversammlung. Sie bestimmt, ob und wann sie sich mit welchen Fragen befassen will. Sie bestimmt, ob sie einem Vorstand Entlastung erteilen will oder nicht. Sie bestimmt über GO-Anträge und sie entscheidet durch Abstimmung mit Mehrheit, ob sie Personen das Vertrauen ausspricht und sie in bestimmte Positionen wählt, obwohl Fragen einzelner Mitglieder nicht oder nicht ausreichend beantwortet wurden.

Auch wenn nachvollzogen werden kann, dass der ASt auf der Mitgliederversammlung im Rechenschaftsbericht der Kreisvorsitzenden Ausführungen zu den Vorgängen im Ortsverband [...] erwartet hat, so ist die dem Rechenschaftsbericht folgende Aussprache die Gelegenheit, nach Ansicht des Mitglieds fehlende oder unvollständig vorgetragene Dinge anzusprechen. Wenn das Mitglied jedoch – wie der ASt – statt der Aussprache Anträge stellt – im vorliegenden Fall, dass die Vorstandsmitglieder einen detaillierten Fragenkatalog beantworten sollen – und dieser Antrag von der Mehrheit der Mitgliederversammlung abgelehnt wird, so liegt diese Ablehnung in der Souveränität der Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt für GO-Anträge oder Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes war zum ganz überwiegenden Teil nicht bereit, sich mit den Vorgängen um den Ortsverband [...] auf diesem Parteitag zu befassen. Vielmehr wollte der Parteitag die erforderlichen Wahlen durchführen, so wie es in der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgesehen war.

Die Mitgliederversammlung hat dem alten Vorstand Entlastung erteilt und einen neuen Vorstand gewählt, ohne dass sie – wie vom ASt verlangt – die Vorgänge um den Ortsverband [...] diskutiert hat. Als einzelnes Mitglied kann man gegen die Entlastung stimmen und den vorgeschlagenen Kandidaten die Zustimmung verweigern.

Weitergehende Rechte gegen die Mehrheit der Versammlung hat ein Mitglied nicht. Es kann also weder die Entlastung des alten Vorstandes verhindern noch die Wahl eines neuen Vorstandes.

Soweit der ASt die Wahl des Kreisvorsitzenden wegen einer zu spät abgegebenen Stimme angreift, hat auch dies keinen Erfolg. Es ist nicht erkennbar, dass eine evtl. ungültige Stimme bei den protokollierten Mehrheitsverhältnissen den Ausgang der Wahl im Ergebnis hätte beeinflussen können.

Das gleiche gilt für die Wahl des Schatzmeisters. Selbst wenn die vom ASt behauptete Nein-Stimme fälschlicherweise übersehen wurde, so hätte diese Unrichtigkeit keinen Einfluss auf das Ergebnis der Wahl des Schatzmeisters, der lt. Protokoll mit 107 von 117 Stimmen gewählt wurde.

Auch die Wahl des Parteimitglieds [...] ist nicht zu beanstanden. Anders als vom ASt vorgetragen ist diese lt. Protokoll als eine von drei stellv. Kreisvorsitzenden und nicht als Schriftführerin mit der notwendigen Stimmenzahl gewählt worden. Dass sie eine vom ASt gestellte Frage nicht beantwortet hat, führt nicht zur Ungültigkeit der Wahl. Es ist jedem Parteitagmitglied unbenommen, Schlüsse aus der Nichtbeantwortung zu ziehen und seine Stimmabgabe entsprechend auszurichten. Eine Mehrheit von 89 Mitgliedern hat keine negativen Folgen aus der Nichtbeantwortung gezogen.

Soweit der ASt die Delegierten- und Ersatzdelegiertenwahlen auf dem Parteitag anfecht, fehlt es an einer schlüssigen Begründung. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Nichtbeantwortung des Fragenkatalogs zur Unwirksamkeit der Wahl führen könnte. Der Kreisparteitag hat – wie oben ausgeführt – eine solche Befragung weder gewollt noch gefordert.

Soweit der ASt schließlich rügt, dass das Protokoll zu knapp sei und bestimmte Dinge, wie die Frage zur Finanzverantwortung nicht protokolliert worden seien, verkennt er, dass nicht jede Frage und jeder Beitrag protokolliert werden muss. Lediglich die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisparteitags sind gem. § 14 Abs. 5 Rahmensatzung für Kreisverbände der FDP [...] zu protokollieren. Letzteres ist – soweit ersichtlich – geschehen.

Soweit der ASt in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht beantragt hat, festzustellen, dass das Ergebnis der Wahl des Schatzmeisters falsch sei, handelt es sich um eine Klageänderung, die bereits nicht sachdienlich ist, da es insoweit an einem Feststellungsinteresse fehlt.

Nach alledem ist die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 SchGO.

Dyckmans

Dr. Frehse

Nüsch

Dr. Frehse ist wegen Urlaubs gehindert zu unterschreiben; Dyckmans, 14. Juni 2017

Moritz

Reichelt